

Das obligatorische Referendum

1. Zustandekommen des obligatorischen Referendums

- Wenn einer der untenstehenden Fälle eingetroffen ist, kommt es automatisch zu einer Abstimmung. Für das Zustandekommen eines Referendums muss nichts mehr unternommen werden.
 - Die Bundesverfassung wurde verändert.
 - Der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften wurde vollzogen.
 - Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, ohne Verfassungsgrundlage wurde erlassen und es hat eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr.
 - Eine Volksinitiative zur Totalrevision der Bundesverfassung wurde eingereicht.
 - Eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung wurde von der Bundesversammlung abgelehnt.
 - National- und Ständerat sind sich uneinig ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist. Die Entscheidung trägt das Volk.

2. Annahme des Referendums

- Bei den drei ersten Fällen müssen mehr als 50% der Stimmenden und mindestens die Hälfte der Kantone dafür stimmen.
- Bei den drei letzten Fällen müssen nur mehr als 50% der Stimmenden dafür stimmen.

Wichtiger Kontakt:

Schweizerische Bundeskanzlei: <http://www.bk.admin.ch>